

Zuschlagsverzögerung: Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Mehrvergütung!

Stimmt der Auftragnehmer der Bindefristverlängerung vorbehaltlos zu, dann hält er sein Angebot in der ursprünglichen Fassung aufrecht, so dass mit der Zuschlagserteilung ein Vertrag mit diesem Inhalt zu Stande kommt und Kosten infolge Bauzeitverzögerung auch nicht aus einer analogen Anwendung des § 2 Nr. 5 VOB/B erstattet werden.

LG Saarbrücken, Urteil vom 06.09.2007 - **11 O 142/06 (nicht rechtskräftig)**

BGB § 150 Abs. 2; VOB/A § 24 Nr. 3, § 28; VOB/B § 2 Nr. 5, in IBR 2007, S. 671

Problem/Sachverhalt

Ein Auftragnehmer (AN) beansprucht wegen erhöhter Preise und Verschiebung der Ausführungsfrist um ein knappes Jahr Preisanpassungen gemäß § 2 Ziff. 5 VOB/B in Höhe von 21.000 Euro. Nach den Verdingungsunterlagen für ein Autobahnbrückenbauwerk sollen die Arbeiten im Frühjahr/Sommer 2005 ausgeführt werden. Nach Angebotsabgabe verlängert der AN **vorbehaltlos** die Zuschlagsfrist bis zum 30.04.2006. In einem Bietergespräch kündigt der AN aufgrund der Verschiebung ein Preisanpassungsverlangen an und der Auftraggeber fordert die Einreichung von Nachträgen unverzüglich nach Zuschlagserteilung. Diese erfolgt am 24.02.2006. Noch vor Baubeginn am 01.04.2006 reicht der AN Nachträge ein, die abgelehnt werden, so dass Klage erhoben wird.

Entscheidung

Ausweislich des Leitsatzes geht das Landgericht nicht von einem verspäteten Zuschlag im Sinne des § 28 Nr. 2 Abs. 2 VOB/A aus, weil durch die **Einwilligung in die Bindefristverlängerung** das abgegebene Angebot **ohne Inhaltsveränderung** noch **zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung fortbestand**. Der Auftraggeber war durch § 24 VOB/A gehindert, sich im Vergabestadium mit den Nachtragsforderungen eingehender zu beschäftigen, weil dies ein unzulässiges Nachverhandeln ist. § 2 Ziff. 5 VOB/B kann auch nicht analog angewandt werden, weil es sich bei diesen Regelungen um Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt, die einer Analogie nicht zugänglich sind.

Praxishinweis

Leider ein widersprüchliches Fehlurteil, in dem auch wichtige und aktuelle Urteile zu dieser noch nicht abschließend geklärten Problematik übersehen werden. Der BGH hat bereits geklärt, dass bei Vergaben mit geänderten Fertigstellungsterminen es auf die Einzelheiten des Vertragsschlusses ankommt, welche Bauzeit gelten soll (**IBR 2005, 299**). Sieht beispielsweise der Vertrag bestimmte Termine vor, die nach dem übereinstimmenden Verständnis der Parteien im Zeitpunkt des Zuschlags nicht mehr vereinbart sein sollen - häufig ein mehrere Monate zurückliegender Baubeginn -, liegt ein verändertes Angebot des Auftraggebers in Form des Zuschlags vor (**OLG Hamm, IBR 2007, 179**). Dieses nimmt der Auftragnehmer etwa mit Baubeginn an und ist mit Nachforderungen ausgeschlossen, wenn er nicht nach Zuschlag Mehrvergütung begehrt! **Kniffka, ibr-online-Kommentar Bauvertragsrecht, Stand 13.11.2007, § 631 Rz. 34** hat überzeugend nachgewiesen, dass es entgegen der Auffassung von Kapellmann (**NZBau 2007, 401, 403**) gerade keinen allgemeinen Rechtssatz gibt, wonach bei Zugrundelegung eines modifizierten Angebots des Auftraggebers hinsichtlich der Bauzeit dieser vertraglich verpflichtet sei, dem Auftragnehmer etwaige Mehrkosten zu ersetzen. Es kommt ein Preisanpassungsanspruch in Betracht, wenn Mehrkosten offensichtlich sind oder wenn der Unternehmer bereits auf solche Mehrkosten hingewiesen hat und klar ist, dass er nicht bereit ist, das hinsichtlich der Bauzeit modifizierte Angebot ohne Zubilligung der Mehrkosten anzunehmen. Bindefristverlängerungen müssen vorbehaltlos erfolgen, da nach der erstaunlicherweise im Urteil an anderer Stelle angeführten Vorschrift des Nachverhandlungsverbots des § 24 Nr. 3 VOB/A sonst der Ausschluss des Bieters erfolgen muss.

RA und FA für Bau- und Architektenrecht Arndt Maas, Leipzig